

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES.

19. Auszug aus dem Entscheid vom 7. Juni 1921 i. S. Meili.

Bei der Versendung von Abschlagszahlungen an berufsmässige Gläubigervertreter hat das Betreibungsamt den Namen des zahlenden Schuldners anzugeben.

Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt A. Meili, Rechtsagent, in Steinach, das Betreibungsamt Weinfelden sei anzuweisen, bei der Versendung von Abschlagszahlungen den Namen des Schuldners, mindestens den Anfangsbuchstaben seines Geschlechtsnamens, auf dem Mandatcoupon zu vermerken. Den ihm am 14. Mai zugestellten, seine Beschwerde abweisenden Entscheid der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 2. Mai hat er am 24. Mai an das Bundesgericht weitergezogen...

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

1. — Wie auch die Vorinstanz annimmt, stehen sich gegenüber einerseits das Interesse des betriebenen Schuldners, dahingehend, dass sein Name der Post nicht preis-

gegeben wird, und andererseits das Interesse des Inkassomandatars, dahingehend, seine Registratur nicht den Betreibungsnummern anpassen zu müssen, und bedarf der daherige Interessenkonflikt der Lösung. Um eine Angemessenheitsfrage, deren abschliessliche Entscheidung in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde fiel, würde es sich hiebei nur dann handeln, wenn die sich gegenüberstehenden Interessen als rechtlich gleichwertig anzusehen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Indem nämlich das Gesetz (SchKG Art. 66 Abs. 2 in Verbindung mit der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. das Postwesen vom 15. November 1910 Art. 101 Ziff. 3) für die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen durch die Post vorsieht, dass sie ihr offen gefaltet übergeben werden können, versagt es dem erstgenannten Interesse des Schuldners seinen Schutz. Alsdann aber erscheint es ausgeschlossen, dass diesem Interesse beim Konflikt mit einem andern Interesse der Vorzug gegeben werden kann, es wäre denn, dass das Gesetz auch jenem andern Interesse den Rechtsschutz versagen sollte, was jedoch vorliegend nicht zutrifft. Demnach erweist sich der Rekurs in diesem Punkte als begründet.

2.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise begründet erklärt.

20. Entscheid vom 1. Juli 1921 i. S. Koller.

SchKG Art. 83 Abs. 2: Die Frist zur Erhebung der Aberkennungsklage beginnt nicht vor dem Ablauf der Frist zur — allfällig vom kantonalen Recht vorgesehenen — Berufung gegen den Rechtsöffnungsentscheid zu laufen.

A. — In der Betreibung des Rekurrenten Rob. Koller gegen den Rekursgegner Mathias Schossig erteilte der Vizepräsident des Amtsgerichts Luzern-Stadt dem Gläubiger am 24. Februar die provisorische Rechtsöffnung und stellte den Entscheid dem Schuldner am 2. März zu. Als dieser binnen zehn Tagen weder die Berufung gegen jenen Entscheid einlegte noch Aberkennungsklage anhub, stellte ihm das Betreibungsamt Luzern am 15. März die Konkursandrohung zu. Hiegegen beschwerte er sich am 17. März mit der Begründung, die Frist zur Aberkennungsklage sei noch nicht verstrichen, da sie erst nach Ablauf der Frist zur Berufung gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidenten zu laufen beginne.

B. — Durch Entscheid vom 29. April hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Beschwerde zugesprochen und die Konkursandrohung aufgehoben.

C. — Diesen ihm am 21. Juni zugestellten Entscheid hat Koller am 25. Juni an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung und Abweisung der Beschwerde des Schuldners.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Da das SchKG das Rechtsmittel der Berufung gegen den Entscheid über das Begehren um provisorische Rechtsöffnung nicht vorsieht, sondern seine Zulassung einfach dem kantonalen Rechte überlassen hat (vgl.